

**Die strafrechtliche und disziplinäre Behandlung
der Offiziere der landsturmpflichtigen Körper-
schaften.**

Wien, 21. Juli.

Das Landesverteidigungsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium mittels Zirkularverordnung vom 6. d. verfügt, daß die Krieger-Staffs- und Oberoffiziere sowie die Offiziersdiensttuenden aller anderen landsturmpflichtigen Körperschaften in strafrechtlicher, strafprozessualer und disziplinärer Beziehung als den Offizieren des Soldatenstandes Gleichgestellte zu behandeln sind.
